Die Gerechtsame der Stadt Mühlhausen in den Dörfern des städtischen Gebiets.

(Bericht des Maire Stephan vom 27. März 1808.[1])

„Ew. — werden uns verzeihen, wenn wir dasjenige, was der vormaligen hochlöblichen Domainen Cammer in Heiligenstadt in Rücksicht verschiedener der hiesigen Stadt und ihren Bürgern zustehenden Gerechtsamen bereits vorhin einberichtet worden, hier nochmals und umständlicher mit der dringenden Bitte wiederholen, S. Königlich Westphälische Majestät, unser Allergnädigster Herr, Allerhöchst welche die trostvolle Versicherung des zu schützenden Eigenthums öffentlich allermildest zu ertheilen geruhet haben, so schleunig wie möglich damit bekannt zu machen, da uns ohne das Gefahr zu drohen scheint, derselben wo nicht ganz doch größtentheils verlustig zu werden. Das wichtigste, was uns am Herzen liegt, betrifft die Mühlhäusischen Dorfschaften und die Gerichtsbarkeit über dieselben.

Jene gehörten theilß ursprünglich der Stadt, unter welchen sogar einige, als Ammern, Felchta, Görmar und Höngeda in der Stadtflur, das Hegemal genannt, liegen und von dem Grund-Eigenthum der Stadtbürger umgeben sind, theils wurden sie nach und nach von der Bürger Gelde erkauft, theils siegend über ihre Feinde errungen. Die neusten Erwerbungen ereigneten sich im 13. und 14. Jahrhunderte, und in diesen Zeiträumen kamen an die Stadt 1282 das Dorf Saalfeld, 1300 die Dörfer Bollstedt und Grabe, 1302 das Dorf Dörna und 1333 die Dörfer Dachrieden und Kaisershagen, welche beiden letzteren von Mühlhausens Bürgern in blutigen Fehden mit ihren ehemaligen Besitzern erobert wurden.

Sie sind also sämtlich Cämmerey Dörfer und als ein wohl erworbenes Eigenthum zu betrachten, dessen Erhaltung sowohl im dreißigjährigen Kriege als in verschiedenen Kämpfen mit Benachbarten mit Gut und Blut erstritten worden, welcher Besitzstand durch folgende treue Geschichtserzählung noch mehr unterstützt wird.

Als im 16. Jahrhundert die durch die beiden Fanatiker Münster (!) und Pfeifer erregten Unruhen ausbrachen, hatten sich verschiedene Bürger der Stadt zur Theilnahme an dieser Aufwiegelung verleiten lassen. Da die Zahl der Ruhestörer von Zeit zu Zeit einen immer größeren Zuwachs erhielt, und sich mit Grund befürchten ließ, daß der angefachte Bauernkrieg sich unaufhaltsam weiter verbreiten möchte, so verbanden sich der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, diesem Unwesen, so viel wie möglich, Schranken zu setzen, und durch vereinte Streitkräfte gelang es ihnen, nicht nur in der Schlacht bei Frankenhausen[2]) einen vollkommenen Sieg über die Empörer davonzutragen, sondern auch die Rädelsführer selbst gefangen zu nehmen. Freudig war dieses Gelingen jedem Patrioten, aber für die Stadt Mühlhausen hatte solches wegen jener Theilnahme einiger ihrer Bürger den traurigsten Erfolg,

[1]) Akten C, 19, 1. Seite 146—160. — [2]) Der Kurfürst hat an ihr nicht teilgenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

da dieselbe im Jahre 1525 von den siegenden Trouppen occupiret, und der Magistrat genöthiget wurde, gedachten Fürsten in Rücksicht des geforderten Ersatzes der aufgewendeten Kriegskosten sämtliche Dorfschaften einzuräumen. Ob die Stadt sich dabei beruhigen wollte, oder nicht, stand ihr völlig frei, da sie über ihr Eigenthum zu schalten und eines oder das andere dieser Dörfer zu veräußern das alleinige Recht hatte, aber eine andere Frage war die, ob es auch räthlich sey, sich bei dieser Einräumung für immer leidend zu verhalten, welche ohnfehlbar verneinend beantwortet werden mußte, da einestheils die Stadt-Cämmerei ohne die revenuen, welche sie bis dahin von den Dorfschaften bezogen hatte, und ohne die verschiedenen praestationen, welche die Bewohner derselben zu leisten verbunden waren, nicht subsistiren konnte, anderntheils sich voraussehen ließ, daß, wenn die Dörfer in den Händen der Sieger blieben, die städtischen Bürger nicht allein einen großen Theil ihrer wohlerworbenen Rechte verlieren, sondern auch ihr Nahrungs-Stand gänzlich zu Grunde gerichtet werden würde. Als dahero erwähnte Fürsten eine eigene Administration sämtlicher Dorfschaften unverzüglich veranstalteten und einen besonderen Vogt anstellten, um die Einkünfte davon zu beziehen, so mußte man sich zwar solches eine große Reihe von Jahren gefallen lassen, da aber dieselben, ohngeachtet sie wegen der aufgewendeten Kriegskosten schon längst satisficirt worden waren, die Abtretung der quaest. Dörfer gleichwohl verweigerten,[1]) und die Stadt dadurch von ihrem ehemaligen Wohlstande immer tiefer herabsank, so durfte sie keine Zeit verlieren, jene eigenthümlichen Besitzungen bei der Behörde zu reclamiren, welche Bemühungen auch von dem günstigsten Erfolg begleitet waren, daß sie nicht allein 1548 in comitiis Augustanis plenarie restituiret, sondern auch wie es in der von Kaiser Carl V. darüber ausgestellten Urkunde[2]) ausdrücklich heißt, alle entzogene Erbzugehörige Dorfschaften wieder eingeräumt wurden.

Anlangend die städtische Gerichtsbarkeit über diese Dorfschaften, so existirte noch im 14. seculo das Reichsschultheißen-Amt allhier, so aber 1337 vom Kaiser Ludwig der Stadt für 2000 Mark Silber abgetreten wurde,[3]) eine Summe, welche weit über 100000 Franken beträgt und aus dem Bürgervermögen bestritten wurde, und seit dieser Zeit ist die solchergestalt acquirirte jurisdiction in Civil- und Criminalfällen sowohl über die Bürger und Einwohner der Stadt als die Eingesessenen der Dörfer von hiesigen Justizbeamten bis zum gegenwärtigen Jahre ruhig ausgeübt worden.

Bald nach der preußischen Occupation verbreitete sich das Gerücht, daß man damit umginge, nicht allein die Dörfer von der Stadt zu separiren, sondern ihr noch die bis dahin verwaltete Gerichtsbarkeit über dieselben zu entziehen, und würklich war dieses nicht ganz ohne Grund. Da man aber die Rechte auf beides umständlich deducirte, und der König sich von der Existenz derselben hinlänglich überzeugte, so wurde das Vorhaben aufgegeben und die Stadt nicht allein im ruhigen Besitz der Dorfschaften gelassen, sondern ihr auch die Befugniß, die wohlerworbene juris-

---

[1]) Der Sühnebrief von 1525 bedingte Rückkauf der Dörfer um 80000 Gulden (Chronik I, 205). — [2]) Nebelsieck, Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen, S. 193. — [3]) U.-B. Nr. 900 (1000 Mark Silber).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diction in dem Mühlhäusischen territorio und zwar nach eigenen statutarischen Gesetzen, deren Fortdauer uns besonders wegen der wechselseitigen succession der Ehegatten sehr am Herzen lag, noch ferner auszuüben, mit der alleinigen Einschränkung conserviret, daß in Fällen, wovon darinnen nichts disponiret worden, auf das preußische allgemeine Landrecht zu recurriren und in Appellations-Sachen die Eichsfeld-Erfurtsche Landesregierung als forum competens zu betrachten sey, wobei zugleich der damalige neue Beherrscher die ausdrückliche Verpflichtung einging, für die Bezahlung sämtlicher Stadtschulden zu sorgen, wovon auch bereits eine beträchtliche Summe wirklich abgetragen worden.

Wer sollte sich daher nicht der Hoffnung überlassen, daß, wenn wir unserem nunmehrigen allergnädigstem Souverain jene angeführten Rechte früher hätten eröffnen können, Allerhöchst dieselben darauf gnädigst Rücksicht genommen haben würden und die durch die Gesetzbulletins bestätigte Verfügung, nach welcher alle zur Stadt gehörigen, ihr eigenthümlich zustehenden 19 Dorfschaften von derselben getrennt, und sie wegen künftiger Rechtspflege an einen andern, vier Meilen weit von hier entlegenen Ort[1]) verwiesen werden, vielleicht nicht realisirt worden wäre. Se. Königliche Majestät wurden der Beherrscher eines fremden Landes, dessen eigene von Frankreich so sehr verschiedene Verfassung Allerhöchstdieselben in einzelnen Verhältnissen der Städte zu den Dörfern nicht so genau kennen konnten, und eben dieses mußte der Fall bei den verehrlichen Ministern sein, welchen die provisorische Regierung anvertraut worden,[2]) denn es war eine Unmöglichkeit, die hiesige Verfassung und Verhältnisse zu den Dörfern und den durch eine Trennung für hiesige ohnedem in ihrem ehemaligen Wohlstande so sehr gesunkene Stadt entstehenden großen Nachtheil ohne eine vorgängige, detaillirte Beschreibung ihrer Verbindungen zu durchschauen.

So unaussprechlich groß inzwischen der Kummer ist, welchen alle hiesige Einwohner über jene Trennung sowohl der Dorfschaften als der Gerichtsbarkeit und zwar in Ansehung der letzteren um so mehr empfinden, als sie sich bis daher auf eine bereits im Jahre 1290 vom Kaiser Rudolph ausgestellte Urkunde[3]) stützen zu können glaubten, als worinnen es wörtlich heißt „ut igitur nostram vobis sentiatis adesse gratiam pleniorem, vobis eam gratiam duximus faciendam, ut nullus vos vel vestrum aliquem ad judicium provinciale extra vestram civitatem trahere debeat sive possit, nisi prius sibi apud vos et in vestra civitate fuerit justitia denegata“, so tröstend wird doch der Gedanke, daß unser Allergnädigster König und Herr durch die nunmehro wahrheitsmäßig geschilderte Lage der Sache bewogen jene allerhöchste Verfügung nur temporell sein lassen, den anzustellenden dorfschaftlichen Beamten und deren Untergeordneten womöglich den Aufenthalt in hiesiger Stadt als dem Mittelpunkte der Mühlhäusischen Dörfer huldreichs vergönnen und eine weitere Schmälerung jener wohlerworbenen Befugnisse nicht zugeben werde.

Vermöge des Eigenthums, auf welches sich diese Rechte und die daraus entspringenden Obliegenheiten gründen, bestellt 1. die städtische Obrigkeit die Prediger und Schuldiener, Schultheißen und Vormünder der Dorfschaften, welche letztere von der Verwaltung des Gemeinde- und

---

[1]) Heiligenstadt. — [2]) Siméon, Beugnot, Jollivet, Lagrange. — [3]) U.-B. Nr. 359.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchen-Vermögens jährlich Rechnung abzulegen haben. 2. müssen die Dorfbewohner von ihren Fortschritten in den Grundsätzen der Religion Rechenschaft geben, in welcher Rücksicht jährlich Kirchenvisitationen veranstaltet werden. 3. stehen der Stadt die dorfschaftlichen Schaftriften mit Ausschluß der Dörfer Bollstedt, Felchta und Sollstedt allein zu. 4. haben die Bürger der Stadt die alleinige Befugniß in den dorfschaftlichen Fluren und Waldungen die Jagd auszuüben. 5. darf zum Besten der städtischen Bürger kein Dorfbewohner ein Handwerk treiben, wodurch den städtischen Innungsrechten zu nahe getreten werden könnte, mit alleiniger Ausnahme der Hufschmiede, Leinweber, Müller, Schneider, Wagner und Zimmerleute, auch ebensowenig einen Material- oder Ausschnitt-Kram daselbst etabliren. 6. ist weder ein Eingesessener der Dorfschaften, noch eine Dorfgemeinde selbst befugt, sich zum Nachtheil der brauberechtigten Bürger in der Stadt einer eigenen Brauerei zu praevaliren und ausländisches Getränke zum inländischen debit einzulegen, auch ebenso wenig Branntwein zu brennen oder zu verschenken berechtiget, insoweit diese Befugniß nicht bereits von einigen hergebracht worden. 7. sind die Dorfschaften und deren Bewohner zum Besten der Stadt und der Cämmerei-Casse zu verschiedenen Geld- und anderen praestationen verbunden.

Alles dieses erfordert eine nähere Erläuterung, welche hier folgt:

Ad 1. wird ein Dorf-Prediger in sein Amt eingesetzt, so geschieht solches durch den Superintendenten und eine obrigkeitliche Person der Stadt. Die Gemeinde leistet hierbei Vorspann und zahlt jedem für seine Bemühung 2 Reichsthaler. Die Gemeinde- und Kirchenrechnungen werden der Stadtobrigkeit oder besonderen städtischen Commissarien abgelegt, und die wenigen Examinations-Gebühren aus dem Kirchen- und Gemeindevermögen bestritten. ad 2. Die Kirchenvisitationen besorgt ebenfalls der Superintendent, und die Gemeinden bezahlen die seit undenklichen Jahren herkömmlichen Kosten nebst Leistung der nöthigen Vorspanne. ad 3. Nur das Dorf Bollstedt hat eine eigene Schaftrift. Die zu Felchta gehört dem jungfräulichen Kloster Zelle und die zu Sollstedt dem dasigen Gutsbesitzer; alle übrigen stehen der Stadt zu, welche von 3 zu 3, oder von 6 zu 6 Jahren meistbietend verpachtet werden. Das locarium [1]) erhebt theils die städtische Cämmereicasse, theils die Zinsmeisterei. ad 4. Die bürgerliche Jagdfreiheit war in älteren Zeiten wegen der Koppeljagd verschiedener Benachbarter sehr limitirt. In der Folge kaufte die Stadt denenselben dieses Recht für 1100 Thlr. ab, welche Summe aus der Bürger Vermögen bestritten wurde. Vor mehr als 100 Jahren nahm diese Jagd den 24. August ihren Anfang und dauerte bis zum ersten Mittwoch in den Fasten. In neuerer Zeit aber wurde dieses abgeändert und zum termino a quo et ad quem der 14. September und letzte December bestimmt. Das Hetzen mit Pferden und Windhunden [2]) sowie das Durchstreifen der ausstehenden Feldfrüchte und der mit Mauern und Hecken umgebenen Grundstücke ist durch Edikte verboten, und durch Fußgänger allein kann die in erwähntem Zeitraum noch kleine Saat auf keine Weise beschädiget werden.

---

[1]) Das Pachtgeld. Vgl. Altenburg, Geschichte des Streites zwischen Rath und Bürgerschaft S. 9. — [2]) Akten H. 15, 31.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahre 1805 wurde der ganze städtische Jagddistrikt in 14 Reviere eingetheilt, welche in der guten Absicht, dem überhand genommenen Müßiggange zu steuern, zum allgemeinen Besten gegen ein in summa 809 Thlr. betragendes und mit 60 Thlr. an die Forstcasse und 749 Thlr. an die Bürger-Casse zu bezahlendes locarium an verschiedene Bürger der Stadt verpachtet werden. In dem ersten und zweiten Jahre waren die Pächter außer Stande, den gehofften Nutzen daraus zu ziehen, da mannigfaltige, vorzüglich von den durch hiesiges territorium marschirenden preußischen Trouppen veranlaßte Beeinträchtigungen, als welche alles ihnen vorgekommene Wild wegschossen und hetzten, sie daran verhinderten, ein Umstand, der im vorigen Jahre die Pächter auf Schonung der Reviere zu denken bewog, um sich womöglich durch vermehrtes Wild in den folgenden Pacht-Jahren zu entschädigen. In den Pacht-Contrakten selbst ist kein gewisser Zeitraum zur Ausübung der Jagd vorgeschrieben, und die Pächter haben daher diejenige Bestimmung noch ferner als gültig angesehen, welche vorhin gesetzlich war.

Groß ist inzwischen für jetzo ihre Verlegenheit, wenn dasjenige befolgt werden müßte, was das 17. Gesetzbulletin enthält, als worinnen es N. 39 Art. 6 wörtlich heißt: „Von der Zeit an, wo die Saat aufgeht, bis dahin daß alle Felder abgeerntet sind, darf kein Land-Eigenthümer oder anderer Privatmann, diejenigen nicht ausgenommen, welche vermöge eines Erlaubnißscheines Waffen führen dürfen,[1]) auf Ländereien, die nicht befriediget sind, jagen", durch welche Verordnung den Pächtern, da in dem hiesigen territorio schon Saatfelder vorhanden sind, ehe noch die Frucht-Erndte vollendet worden, die Ausübung der Jagd ganz unmöglich gemacht, und sie deshalb nicht allein veranlaßt werden würden, von den geschlossenen Contrakten zum größten Nachtheil der Bürgerkasse abzugehen, sondern ihnen auch das Recht wegen des bisher entbehrten und in Zukunft gehofften Nutzens Entschädigung zu erlangen, nicht wohl abzusprechen sein dürfte. Wenn in eben diesem Gesetzbulletin das nächtliche Jagen mit Feuer-Gewehr verboten wird, so ist solches hier niemals gebräuchlich gewesen, und nur an den Entenhütten,[2]) welche an zwei außerhalb der Stadt befindlichen Teichen erbauet worden, haben die Eigenthümer derselben und deren Pächter das Recht, in der Nacht nach wilden Enten und Gänsen zu schießen, ohne welches sie dieses ihr Eigenthum gehörig zu benutzen außer Stande sein würden. Die allgemeine Sicherheit wird dadurch keineswegs gefährdet, und für jeden daraus entspringenden, höchst unwahrscheinlichen Unglücksfall würden die Besitzer gedachter Hütten allein zu haften haben.

Ad 5. Sollte es den Dorfbewohnern frey stehen, ein anderes Handwerk außer den bereits verstatteten zu treiben und einen Material- oder Ausschnitt-Cram zu etabliren, so würden mehrere zum Theil schon sehr verarmte städtische Innungs-Verwandte und Crämer vollends an den Bettelstab gerathen und dadurch entweder zur Auswanderung genöthiget werden, oder ihre Unterstützung der Stadt zur Last fallen.

Ad 6. Das Recht für Stadt und Dorfschaften zu brauen haben nur die eigenthümlichen Besitzer von 440 Häusern in der Stadt allein.[3])

---

[1]) Vgl. „Aus der Franzosenzeit" S. 20—21. — [2]) Altenburg S. 70. Akten H. 15, 19. — [3]) Altenburg S. 254 (442 Häuser).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Brauen geschiehet in den öffentlichen Brauhäusern nach der Reihe, welche das gezogene Looß bestimmt, und begreift Bier und Breihahn in sich. Alle gezogenen Loose werden ohngefähr in 9 Jahren abgebraut. Jeder Brauberechtigte kann sein ihm zufallendes Looß einem anderen Brauberechtigten abtreten, welches höchstens und zwar das Bierlooß mit 40 Thlr., das Breihahnlooß hingegen mit 20 Thlr. bezahlt wird. An Tranksteuer werden von jedem Gebräude Bier 24 und von jedem Gebräude Breihahn 9 Thlr. entrichtet. Nach 9jähriger fraction würde also der jährliche Gewinn des brauberechtigten Bürgers von einem Gebräude Bier und Breihahn zusammen 6 Thlr. 16 Gr. importiren, wogegen er aber im Verhältniß der nicht brauberechtigten Bürger mit doppelten Lasten beschwert ist und im Durchschnitt die jährliche Tranksteuer-Einnahme 1613 Thlr. 8 Gr. beträgt. Da nun bisher von jedem Gebräude in der Stadt $^2/_3$ und auf den Dorfschaften $^1/_3$ ungefähr consumiret worden,[1]) so würden eigene Brauereien der letzteren das Abbrauen sämtlicher Loose bis zu $13^1/_2$ Jahr verlängern und dieses eine jährliche, beträchtliche Verminderung sowohl des Gewinnes der Brauberechtigten als der Tranksteuer-Einnahme zu Folge haben.

Die Geldpraestationen begreifen folgendes in sich: a) das Bürgergeld, so derjenige zu entrichten hat, welcher als Fremder zum Bürger aufgenommen wird. Der Landbürger erlegt dafür 10 Thlr. nebst 2 Thlr. Leihkauf, heirathet er aber eine Bürgers Tochter, so werden nur 5 Thlr. bezahlt. b) Feuerrüstungsgeld entrichtet jeder zum Bürger angenommene Fremde mit 16, der Eingeborne hingegen, wenn er zum Bürgereide gelassen wird, mit 8 Ggr. c) Stammgeld und Theilgulden. Jeder Erbe zahlt zur Cämmereicasse 1 Ggr. $1^1/_2$ Pfg., welches Stammgeld heißt, der Theilgulden aber beträgt $15^3/_4$ Ggr. und wird von der ganzen Erbschaftsmasse ebendahin entrichtet. d) Innungslösungsgebüren[2]) sind bei den auf den Dorfschaften zugelassenen Handwerkern verschieden, werden aber nur einmal bezahlt. Der Hufschmiedemeister giebt 1 Thlr. $23^3/_4$ Ggr., ist er Meisterssohn 1 Thlr. $9^3/_4$ Ggr. Der Leinweber $22^1/_2$ Ggr., eines Meisters Sohn $11^1/_4$ Ggr., der Müller 2 Thlr., eines Meisters Sohn 1 Thlr. Der Wagner ohne Unterschied $11^1/_4$ Ggr., der Zimmermann ebenfalls $11^1/_4$ Ggr., der Schneider ist frei. e) Das Kauflehngeld. Bei allen Besitzungsveränderungen sub titulo oneroso, wenn nämlich jemand durch Kauf oder Tausch bewegliche Güter, wie auch Natural- und Geldzinsen sowohl erb- als wiederkäuflich, ingleichen Gerechtigkeiten, sie mögen zu Lehen gehen, wem sie wollen, an sich bringt, ist jeder Erwerber nach hiesigen statutarischen Fundamentalgesetzen sowie[3]) — f) das Armengeld an

[1]) Akten F. 42, 6. Biergelder der Dorfschaften. — [2]) Akten F. 42, 13. Innungsgebühren 1805—1809. — [3]) Der Text bricht ab, am Rande vermerkt: „Kaufgeld wird schon längst nicht mehr gegeben." Die Statuten von 1692, Buch I, Artikel 39 lauten: „Ein ieder, so Erbguth, es gehe von Vns dem Rathe oder einem andern zu Lehn, verkauft oder vertauscht, soll binnen vier Wochen nach geschlossenem Contracte seinen Kauffer oder Tauscher bey Straffe zwey Marck in Vnserer Cammerey an die Lehn bringen, und der Kauffer oder Tauscher, er sey Bürger oder Dorfmann, iedes Schock, so zwanzig Schneeberger gilt, des Kauf-Geldes oder Werths am erkauft- oder ertauschten Guthe mit neun Pfennigen, welches man Kauf-Geld nennet, altem Gebrauch nach verrechten und solches bey Straffe des vierdten Pfennigs innerhalb drey Monathen von der Zeit an, da er an die Lehn gebracht, erlegen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Cämmereicasse zu entrichten verbunden, welches von den ersten hundert Gulden mit 8 und von jedem folgenden mit 4 Ggr. bezahlt und von da der Armencasse überliefert wird. g) Concessions-Gebühren werden für ein Geschäft, das in der Regel auf den Dorfschaften nicht getrieben werden darf, und h) Dispensations-Gebühren für Ausnahme von einer zwar an sich verbotenen aber dispensablen Handlung entrichtet. Sowohl Dispensation als Concession sowie die Bestimmung der dafür an die Cämmerei-Casse zu erlegenden Gebühren, hängt von der städtischen Obrigkeit ab. i) Das Thurmgeld,[1]) welches zur Erhaltung der Grenzwarten bestimmt ist. k) Das Triftgeld, ein Surrogat der in älteren Zeiten von einigen Dorfschaften in natura entrichteten Trift-Lämmer. l) Hegemals-Gulden,[2]) jeden zu 16 Ggr. gerechnet, geben nur diejenigen Dörfer, welche in der Stadtflur begriffen sind, für die specielle Aufsicht der städtischen Flurdiener über ihre Feldgüter.[3]) m) Das Jagdgeld. Mehrere Dorfschaften waren vor Zeiten zu besonderen Jagdfrohnden[4]) verbunden, welche nachher in bestimmtes Dienstgeld verwandelt wurden. n) Steinbruchsgeld[5]) ist eine Abgabe, welche die Dorfschaften für die Frohndienste im Kalksteinbruche erlegen müssen. Einige, als Ammern, Bollstedt, Groß-Grabe, Klein-Grabe und Höngeda, leisten diese Dienste in natura durch Handfröhner, so oft die Cämmerey zum Bedarf und zur Unterhaltung der publiquen Gebäude Kalk brennen läßt. Andere hingegen als Dachrieden, Dörna, Eigenrieden, Felchta, Hollenbach, Kaisershagen, Lengefeld, Reiser, Saalfeld und Windeberg bezahlen dafür Dienstgeld, womit die Cämmerey diejenigen lohnt, welche bei gedachtem Kalksteinbruche besonders angestellt werden. o) Grasegeld. Dieses geben nur die 4 Dörfer Kaisershagen, Windeberg, Saalfeld und Sollstedt für die Erlaubniß, in dem Stadtwalde, die Haart genannt, grasen zu dürfen. Jeder Hausbesitzer, welcher davon Gebrauch machen will, zahlt jährlich 4 Ggr. p) Das Birngeld. Ehemals mußten die Dorfschaften Ammern, Dachrieden, Dörna, Eigenrode, Hollenbach, Horsmar, Kaisershagen, Lengefeld, Reiser und Windeberg von den Obstbäumen auf ihrer Gemeinde-Länderei in den Jahren, wo sie tragbar waren, und zwar jede 12 Scheffel Feldbirnen an ein besonderes Stadtamt abliefern. Seit 1757 aber ist diese natural praestation abgestellt und in ein Geldsurrogat verwandelt worden, welches für jedes dieser Dörfer 1 Thlr. 6 Ggr. beträgt. Die Frage, welches Dorf und wieviel jedes zu den bemerkten Abgaben contribuiret, beantwortet die nachstehende Tabelle:

Namen der Dorfschaften	An die Cämmerey-Casse:						An die Zinsmeisterey
	Thurm-Geld		Trift-Geld	Hegemals-Geld	Jagd-Geld		Vogt- oder Herrenhafer
	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Malter
Ammern . .	4	16½	1	16	2	16	40
Bollstedt . .	4	16½	1	—	4		60
Dachrieden .	—	18	1	—	—	—	30
Dörna . . .	1	21	1	—	2		18

[1]) Akten F. 42, 10. — [2]) Altenburg S. 268. Vgl. die Hegemalskarte im städt. Archiv. — [3]) Akten F. 29, 15. — [4]) Akten F. 27, 16: Aufhebung der Jagdfrohnden. — [5]) Akten F. 42, 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Namen der Dorfschaften	An die Cämmerey-Casse:						An die Zinsmeisterey
	Thurm-Geld		Trift-Geld	Hegemals-Geld	Jagd-Geld		Vogt- oder Herrenhafer
	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Malter
Eigenrieden .	—	—	1	—	1		8
Eigenrode . .	—	—	—	—	—	—	—
Felchta . . .	—	$22^1/_2$	1	16	1		10
Görmar . .	1	21	1	16	2	16	15
Groß-Grabe .	4	$16^1/_2$	1	—	—	—	46
Klein-Grabe .	1	21	1	—	—	—	29
Höngeda . .	—	12	1	16	1	8	11
Hollenbach .	1	$5^1/_4$	1	—	1		10
Horsmar . .	1	$9^3/_4$	1	—	2		30
Kaisershagen .	—	18	1	—	—	—	20
Lengefeld . .	1	15	1	—	2		30
Reiser . . .	—	$23^1/_4$	1	—	—	—	15
Saalfeld . .	—	$18^3/_4$	1	—	—	—	$15^1/_2$
Sollstedt . .	—	—	—	—	—	—	—
Windeberg .	1	8	1	—	—	—	$38^1/_2$

q) Das Gänsegeld. Dieses wird nur von den 4 in der Stadtflur gelegenen Dörfern Ammern, Felchta, Görmar und Höngeda bezahlt, jede junge in dieser Flur geweidete Gans mit $4^1/_2$ guten Pfennig. r) Das Steingeld.[1]) Wer Grenzsteine setzen läßt, bezahlt für jeden 2 Ggr. s) Das Spundgeld. Wenn eine Dorfgemeinde oder ein Mitglied derselben das in der Stadt gebraute Bier faßweise einlegt, so werden für jedes 4 Ggr. an die Cämmereicasse entrichtet, welches Spundgeld heißt.

Die Naturalpraestation theilt sich in Fruchtabgaben und Frohndienste. Erstere sind allein auf den sogenannten Vogt- oder Herrenhafer eingeschränkt, womit es folgende Bewandniß hat: „Sämmtliche Dorfschaften außer Sollstedt und Eigenroda[2]) waren in älteren Zeiten verbunden, täglich 8 Dienstpferde zur Stadt zu bringen und die für selbige nöthigen Fuhren damit zu bestreiten, welches aber, da dieses den Dorfgemeinden sehr lästig war, nachher zu ihrer Zufriedenheit abgeändert und dagegen eine Frucht-Abgabe von Hafer festgesetzt worden. Der Beitrag eines jeden Dorfes ist aus der oben bemerkten Tabelle ebenfalls zu entnehmen.

Die der Stadt von den Mühlhäusischen Bauern zu leistenden Frohnden sind entweder Spann- oder Hand- und Fußfrohnden und diese sämmtlich weder ratione qualitatis noch quantitatis ganz unbestimmt. Was die Spanndienste betrifft, so sind alle Schulzen mit 2, der Rechnung führende Vormund mit einem, auf mehreren Dorfschaften der Müller ebenfalls mit einem Pferde und das Dorf Sollstedt ganz davon befreit; auch werden diejenigen Anspänner davon dispensiret, welche zur Fortbringung der Feuerspritzen beordert sind. Die Listen der vorhandenen Pferde reichen zu Anfang eines jeden Jahres die Schulzen der Stadt-Obrigkeit ein. Bei

[1]) Akten F. 42, 15. — [2]) Sollstedt kam erst 1580 an die Stadt (Chronik II, 157), Eigenrode wurde erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts gegründet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Spannfrohnden concurriren entweder alle nicht ausgenommene Anspänner der übrigen 18 Dorfschaften, oder nur einige. Jenes ist der Fall bei Anführung des Bestallungs-Holzes, welche Fuhren sich aber durch die große Verminderung der Holz-Bestallungen beinahe um die Hälfte vermindert haben, des Holzbedarfes zum Wasserbau und zur Feuerung des Raths- und Waisenhauses, der Schule, des zu öffentlichen Gebäuden erforderlichen Bauholzes, der Materialien an Steinen und Kieß zum Wege- und Brückenbau und des Brennholzes für den städtischen Kalk- und Ziegelofen, jedoch dieses nur insofern, als das was an Kalk und Ziegeln gebrannt werden soll, zum publiquen Gebrauch nöthig ist. Besondere Spanndienste verrichten in Betreff der zu eben diesem Gebrauch anzufahrenden Kalksteine die Anspänner zu Ammern, Groß- und Klein-Grabe, Bollstedt, Görmar und Höngeda, welche letzteren nebst denen zu Felchta das auf den Stadtwiesen zubereitete Heu in die Heuscheune zu schaffen haben.

Von den Handfrohnden der Dorfschaften sind frei die Schulzen und Vormünder, ingleichen die Dörfer Sollstedt und Eigenrode, jedoch letzteres mit Ausnahme der an dem Landgraben zu verrichtenden Dienste. Die Hintersassen der übrigen 17 sind hingegen verbunden, die Landstraßen und Wege außerhalb der Stadt zu bauen und zu bessern, die Unstrut zu reinigen, bei Befestigung der Ufer dieses Flusses, ingleichen beim Brückenbau und den Reparaturen der Grenzwarten behülflich zu sein, auch sich als Fußboten, welches jedoch äußerst selten vorfällt, gebrauchen zu lassen, endlich eben dieselben nebst denen zu Eigenrode den Landgraben jährlich zu reinigen und auszuwerfen.

Besondere Handfrohnden haben 1. Die Hintersassen zu Ammern, Groß- und Klein-Grabe, Bollstedt, Görmar und Höngeda, die der Stadt in Rücksicht der öffentlichen Gebäude nöthigen Kalksteine zu brechen. 2. Die zu Groß- und Klein-Grabe, Görmar und Bollstedt die Räumung des Notterflusses zu besorgen. 3. Die zu Felchta, das Gras auf den Stadtwiesen zu Heu zuzubereiten. 4. Die Hintersassen der mehrsten Dorfschaften außer Eigenrieden und Sollstedt auf dem Dörnaischen, Lengefelder, Horsmarschen, Eigenröder und Sollstedter Landgraben jährlich, wenn Holz daselbst gehauen wird, 2 Scheit Claftern zu fertigen, und zwar auf jedem, wohin die verschiedenen Dorfschaften angewiesen sind, wobei zu bemerken, daß, was die Fertigung dieser 2 Claftern vom Eigenrieder Landgraben betrifft, die Anspänner des Dorfes Eigenrieden dafür zu sorgen haben.

Zu alle diesen verschiedenen, der Qualität nach, wie oben erwähnt worden, nicht unbestimmten Diensten werden, so viel die Quantität betrifft, zu den Spannfrohnden in einem ganzen Jahre mit Inbegriff der Anführung des Holzbedarfs zur publiquen Feuerung und des Bestallungs-Holzes, welches beides in dem Forst-Etat auf 210 Scheit-Claftern à 216 Cubicfuß und 212½ Schock Wellen eingeschränkt worden, nicht über 15 und zu den Handfrohnden nicht über 12 Tage erfordert. Da nun die Holzfrohnfuhren durch die Zahl der Holzdeputate bestimmt sind, die Steinfuhren aber für jeden Anspänner jährlich 4—5 Fuhren betrugen, nach dem Königl. Decret vom 23. Januar 1808 art. 1 membr. 2 aber nur unbestimmte, der Willkühr untergebene Frohnfuhren aufgehoben sein sollen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so hoffen wir, daß diese bestimmte, der Stadt gehörige, gutsherrliche Rechte nicht werden aufgehoben werden. Der vollständige Ruin der städtischen Cassen wäre dann unvermeidlich, denn der größte Theil ihrer Einnahmen ist ihnen schon durch die Königl. Preußische Occupation entzogen, neue Lasten treten durch die Besteuerung der frei gewesenen Grundstücke ein, und es ist deshalb nicht möglich, auf eigene Kosten den Holzbedarf für das Rathhaus und die Schule anfahren zu lassen, und ebenso drückend wäre es für die Privatpersonen, welche auf Lebenszeit eine Holzbestallung mit freier Anfuhre haben, wenn ihnen diese entzogen würde.

Außer den erwähnten haben die Mühlhäusischen Dorfschaften gegen die Stadt noch andere, hier näher beschriebene Pflichten zu erfüllen und zwar a) die der städtischen Zinsmeisterei schuldigen Fruchtzinsen jährlich durch die Anspänner jeden Dorfes dahin zu liefern. In älteren Zeiten erhob gedachte Zinsmeisterei diese Zinsen an Ort und Stelle selbst, und die ausgeschriebenen Collecten dauerten auf einigen Dörfern 2, auf andern nur einen Tag. Die Anspänner mußten das personale der Zinsmeisterei, für dessen Beköstigung die Gemeinden zu sorgen hatten, abholen und wieder zurückbringen und die colligirten Früchte zur Stadt führen. Letzteres allein ist beibehalten, alles übrige aber auf vorgängige, freiwillige Erklärung des Magistrats seit 1793 zur Zufriedenheit der Dorfschaften unter hinzugekommener Reichsgerichtlicher Bestätigung dahin abgeändert worden, daß jedes Dorf, wo vorhin eine 2tägige Collecte stattfand 3 Thlr., dasjenige hingegen, wo nur 1 Tag erforderlich war, 2 Thlr. an Erhebungskosten zu bezahlen hat, b) Gemeinde-Güter denjenigen, welche nicht Bürger sind, weder zu verkaufen noch zu verpfänden, c) bei Veräußerungen an Bürger aber um die Genehmigung der städtischen Obrigkeit nachzusuchen, d) Privat-Grundstücke ebenfalls keinem Fremden zu überlassen, e) auch keine unbeweglichen Güter Auswärtigen eigenmächtig zu verpfänden, f) das im Mühlhäusischen territorio geweidete Vieh außerhalb Landes nicht zu verkaufen, g) die zu veräußernde Schafwolle zum Besten der innländischen Fabriken zur Stadtwage zu bringen, h) keine fruchttragende, den Dorfgemeinden zustehende Bäume ohne Vorwissen der städtischen Verwaltung abzuhauen, i) die von dem Brennholze gewonnene Asche zum Besten der Potaschen-Brennereien und inländischen Seifen-Siedereien keinem Fremden zu überlassen, k) über die in den Pachtcontrakten wegen der Schaftrifft- und Hordenschlages-Gerechtigkeit bestimmte Anzahl Schafe keine mehrere zu weiden, widrigenfalls nicht allein jedes überzählige Stück mit 2 Ggr. zu verstrafen, sondern auch die Übermaße sofort abzuschaffen, l) die Triftwege nicht zu schmälern, m) gemeinschaftliche Fischwasser nicht abzudämmen, n) bei einer in der Stadt oder den Vorstädten ausgebrochenen Feuersbrunst den Nothleidenden mit ihren Feuerspritzen, oder wo keine vorhanden sind, mit genugsamer Mannschaft um so mehr schleunig zu Hülfe zu kommen, als von Seiten der Stadt das reciprocum jedesmal beobachtet wird und bisher beobachtet worden, o) neu erworbene Grundstücke in das Stadt-Catastrum und p) öffentliche hypothecarische Sicherheitsleistungen in das Stadthypothekenbuch eintragen zu lassen, q) der Corporation der Stadtmusicanten in den wegen musicalischer Aufführungen denenselben zustehenden Rechten keinen Eintrag zu thun, r) zum Nachtheil der verpachteten städtischen Kalk- oder Ziegelbrennerei keine eigene Kalk- oder Ziegel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brennereien anzulegen. s) Fach- und Wehrbäume nicht zu erhöhen, auch keinen neuen, noch nicht vorhanden gewesenen Mühlbau zu unternehmen, t) das gefallene Rindvieh, Pferde und Schweine dem hiesigen Abdecker ohne Anstand anzuzeigen, endlich und überhaupt u) weder etwas zu unterlassen noch zu veranstalten, wodurch die Rechte der Stadt Mühlhausen beeinträchtigt werden könnten."

Die Salzburger Emigranten in Mühlhausen i. Th.

Das 18. Jahrhundert ist eine Zeit großer Kriege gewesen, die den Zeitraum in den ersten Jahrzehnten, in der Mitte und wieder gegen Ende erfüllten. Es ist begreiflich, wenn die dazwischen liegenden Ereignisse weniger beachtet werden, und doch wurde die ganze protestantische Bevölkerung Deutschlands aufs lebhafteste erregt, als die evangelischen Salzburger durch den Erzbischof Firmian aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Wo sie auch zogen, um die neue Heimat zu erreichen, die ihnen Friedrich Wilhelm I. in Preußen gewährte, überall wurden sie mit der herzlichsten Teilnahme aufgenommen und weiter geleitet, und von vielen Orten ist ihre Aufnahme geschildert worden, so daß Arnold darüber berichten konnte in seiner Schrift: „Die Vertreibung der Salzburger Protestanten und ihre Aufnahme bei den Glaubensgenossen" (Leipzig 1900). Ihm verdanken wir auch den genausten Bericht über „Die Ausrottung des Protestantismus in Salzburg unter Erzbischof Firmian und seinen Nachfolgern" (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 67—68). Indem ich auf diese Schriften verweise, begnüge ich mich hier, die Aufnahme der Vertriebenen in Mühlhausen darzustellen, soweit das vorhandene, etwas spärliche Material das erlaubt. Unterstützt bin ich dabei durch den Bericht von Professor Kühn „Die Salzburger Emigranten in Eisenach im Jahre 1732", Beilage zum Jahresbericht des Carl Friedrichs-Gymnasiums in Eisenach, Ostern 1905. Die von ihm benutzten Akten haben auch mir vorgelegen.

Angekündigt wurde das Eintreffen der Emigranten durch folgendes Rundschreiben, das auch in Mühlhausen eingelaufen sein wird: „Es werden alle und jede, hohe und niedrige Potentaten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs auch Obrigkeiten und Befehlshaber hiermit dienstlich, unterthänig und gehorsamst ersuchet mit Bezeugung hoher Gnaden und förderlichem Willen zu assistiren, damit die aus dem Erzstifft Salzburg Evangelischer erkannter Wahrheit halber Emigrirte Familien, welche Sr. Königl. Majestät in Preußen zu dero Unterthanen und Collonisten in dem Königreich Preußen auf und anzunehmen reichskundig sich allergnädigst erkläret, damit nach beygefügter Marchroute vor ihr gutes Durchkommen und Verpflegung Sorge getragen werde. Solche hohe Gnade werden diese arme vertriebene Leute dankeswerth erkennen und Gott dem allerhöchsten umb dessen reiche Vergeltung dehmüthigst an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf